



Geschäftsnummer: RP.2026.8a
(Hauptgeschäft: RR.2026.19)

Entscheid vom 4. September 2026

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Miriam Forni, Vorsitz,
Stefan Heimgartner und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A., zurzeit in Auslieferungshaft,
vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Bak,
Beschwerdeführer

gegen

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung,
Beschwerdegegner

Gegenstand

Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Sachverhalt:

- A.** Mit Entscheid RR.2026.19 vom 17. August 2026 wies die Beschwerdekammer die Beschwerde von A. gegen seine Auslieferung an Ungarn ab (Dispositiv Ziffer 1), machte die Auslieferung aber von der Leistung von Garantien abhängig (Dispositiv Ziffer 2). Eine Gerichtsgebühr wurde nicht erhoben (Dispositiv Ziffer 3). Das Gericht gewährte die unentgeltliche Rechtspflege, ernannte Rechtsanwalt Rudolf Bak zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (E. 9.3) und legte seine Entschädigung auf Fr. 5'100.-- fest (E. 9.4). Die Erwägung endete wie folgt: «Rechtsanwalt Rudolf Bak ist damit vom BJ für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'100.-- zu entschädigen». Dispositiv Ziffer 4 des Entscheids lautete: «Das Bundesamt für Justiz hat Rechtsanwalt Rudolf Bak für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'100.-- zu entschädigen» (act. 9).
- B.** Das Bundesamt für Justiz erkundigte sich mit Schreiben vom 26. August 2026 beim Gericht, ob diese Kostenregelung bewusst so getroffen worden sei. Bejahendenfalls ersucht das Bundesamt um eine kurze Darlegung der hierfür massgebenden Erwägungen (act. 12).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.**
- 1.1** Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Die Haftung für Kosten und Honorar des Anwalts bestimmt sich nach Artikel 64 Absätze 2–4 (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gelangt die bedürftige Partei später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, Honorar und Kosten des Anwalts an die Körperschaft oder autonome Anstalt zu vergüten, die sie bezahlt hat (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

Die verwiesenen Art. 64 Abs. 2–4 VwVG lauten: Die Entschädigung wird in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann (Abs. 2). Einer unterliegenden Gegenpartei kann sie je nach deren Leistungsfähigkeit auferlegt werden, wenn sich die Partei mit selbständigen Begehren am Verfahren beteiligt hat (Abs. 3). Die Körperschaft oder autonome Anstalt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat,

haftet für die einer unterliegenden Gegenpartei auferlegte Entschädigung, soweit sich diese als uneinbringlich herausstellt (Abs. 4).

- 1.2** Die unentgeltliche Rechtspflege wird von der Rechtsmittelinstanz gewährt, vor der das Verfahren geführt wird (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und ein unentgeltlicher Rechtsbeistand dann praxisgemäss stets auch von ihr aus der Gerichtskasse entschädigt. Als Teil der Kosten des Beschwerdeverfahrens kann die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands, so wie auch andere Verfahrenskosten, nicht einer unterliegenden Vorinstanz auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG) und einer obsiegenden Partei nur für solche Kosten, die sie durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hätte (Art. 63 Abs. 3 VwVG). Im Verfahren RR.2026.19 obsiegte das Bundesamt für Justiz und es hat keinerlei Verfahrenspflichten verletzt. Die Auflage der Kosten in Dispositiv Ziffer 4 an das Bundesamt für Justiz erscheint zufolge des verwiesenen Art. 64 Abs. 2 VwVG nicht undenkbar, widerspricht aber der langjährigen Praxis der Beschwerdekammer, wonach der unentgeltliche Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Eine Praxisänderung war nicht beabsichtigt. Dispositiv Ziffer 4 des Entscheids des Bundesstrafgerichts RR.2026.19 vom 17. August 2026 ist daher neu zu fassen und Rechtsanwalt Rudolf Bak für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'100.-- *aus der Gerichtskasse* zu entschädigen».

- 2.** Es sind keine Gerichtskosten zu erheben.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. In Abänderung von Dispositiv Ziffer 4 des Entscheides RR.2026.19 vom 17. August 2026 wird Rechtsanwalt Rudolf Bak für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 5'100.-- aus der Gerichtskasse entschädigt.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 4. September 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vizepräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Rudolf Bak
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.